

Leipzig, 28. November 2019

Presseinformation

Bundesverwaltungsgericht weist den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in die Schranken – Rechte der bayrischen Gebührenzahler gestärkt

Das *Bundesverwaltungsgericht* (BVerwG) hat mit am 27. November 2019 bekannt gegebenem Urteil (Aktenzeichen 9 CN 1.18) der Revision eines bayerischen Gebührenzahlers stattgegeben und die bisherige Rechtsprechung des *Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes* (BayVGH) zu sogenannten „Toleranzschwellen“ bei Kostenüberdeckungen mit deutlichen Worten beanstandet.

Im Kern ging es in dem Revisionsverfahren um die Rechtsfrage, ob eine Kostenüberdeckung im Zusammenhang mit der Erhebung von kommunalen Benutzungsgebühren (im konkreten Fall: Abfallgebühren) an verfassungsrechtliche Grenzen stößt. Diese Grenzen waren nach Ansicht des BVerwG vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Leipziger Richter beanstandeten, dass die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gewährte pauschale Toleranz von 12 % bei unbeabsichtigten Kostenüberdeckungen **verfassungswidrig** ist, da diese Fehlerfolgendoktrin der Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht gerecht werde. Das Normenkontrollverfahren gegen die Abfallgebührensatzung des Landkreises Kelheim muss deshalb erneut in München verhandelt werden.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat **erhebliche Auswirkungen auf die Erhebung von Benutzungsgebühren in Bayern**. Die Gemeinden und Landkreise müssen sorgfältiger und „auf der sicheren Seite“ die auf den Gebührenzahler umlagefähigen Kosten kalkulieren. Auf die frühere Toleranzschwelle von 12% können sie sich insoweit nicht mehr verlassen.

Hintergrund: „Toleranzschwelle“ in der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und verfassungsrechtliche Problemlage

Der Revisionskläger hatte sich mit einer Normenkontrolle vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gegen die Abfallgebührensatzung des Landkreises Kelheim für die Abrechnungsjahre 2015 – 2018 gewandt. Er rügte mehrere, teilweise gravierende Kalkulationsfehler, unter anderem systematisch in den Vorjahren aufgebaute Rücklagen, die nicht kostenreduzierend in der jeweiligen nachfolgenden Kalkulationsperiode aufgelöst worden waren. Zudem wurden erheblich zu gering berechnete Kostenüberdeckungen beanstandet, die vor allem auf einer rechtswidrigen Direktbegleichung von Investitionsausgaben nach kameralen Grundsätzen beruhten. Die vom Gesetz vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Grundsätze, nach denen Investitionsaufwendungen ausschließlich über (kalkulatorische) Abschreibungen und Zinsen geltend gemacht werden können, wurden nicht beachtet. Auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hatte diese Praxis in früheren Kalkulationsperioden beanstandet, da sich ein doppelter Finanzierungseffekt ergebe. Der Landkreis hatte trotz dieses deutlichen Hinweises seine Praxis fortgesetzt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte im Jahr 2017 den Normenkontrollantrag dennoch abgewiesen (Urteil vom 17. August 2017, Aktenzeichen 4 N 15.1685). In ihrer – vom Bundesverwaltungsgericht jetzt aufgehobenen – Entscheidung hatten die Münchner Richter die gerügten Kalkulationsmängel teilweise als zutreffend unterstellt, teilweise offengelassen, ob Rechtsverstöße tatsächlich vorgelegen haben, da jedenfalls die ihrer Auffassung nach geltende 12%-Toleranzschwelle zugunsten der gebührenerhebenden Stelle eingreife. Kostenüberdeckungen, die im Abgleich mit den realen Kosten nicht mehr als 12% betragen, seien tolerabel, soweit sie nicht absichtlich in Kauf genommen würden. Die Gebührensatzung blieb in diesen Fällen trotz erheblicher Kalkulationsfehler wirksam.

BVerwG erteilt dieser im konkreten Fall verfassungswidrigen „Toleranzrechtsprechung“ eine Absage

Das Bundesverwaltungsgericht erteilte diesen „Toleranzschwellen“ zugunsten des Satzungsgebers nun eine Absage. Der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts stellte fest, dass diese Vorgehensweise im konkreten Fall verfassungswidrig ist, nämlich gegen die Garantie eines effektiven Verwaltungsrechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG; Rechtsschutzgarantie) verstößt. Die auch im Ländervergleich (zu) hohe bayerische Toleranzschwelle von 12 % verkürze den verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsschutz der Gebührenzahler. Es sei zudem zweifelhaft, ob es bei rechtserheblichen Prognosefehlern des kommunalen Satzungsgebers überhaupt einer Toleranzschwelle bedürfe und diese rechtlich zulässig sei.

Rechtsanwalt *Dr. Roman Götze* hierzu:

„Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts stärkt die Rechte der bayerischen Gebührenzahler. Zugleich sendet das Bundesverwaltungsgericht ein wichtiges Signal an die Landkreise und Gemeinden, bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren sorgfältig zu arbeiten. Die Städte und Gemeinden bzw. Landkreise können sich nicht darauf verlassen, dass Kalkulationsfehler, die zu Kostenüberdeckungen führen, unter Hinweis auf pauschale Toleranzschwellen nicht zur Unwirksamkeit der Satzung führen. Das gilt nicht nur bei Abfallgebühren, sondern bei allen Gebühren, die die Benutzung öffentlicher Einrichtungen betreffen und dürfte auch außerhalb von Bayern wahrgenommen werden.

Wir werden die schriftlichen Entscheidungsgründe – sobald sie vorliegen – sorgfältig gemeinsam mit unserem Mandanten analysieren und dann die Satzung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erneut angreifen. Es spricht allerdings vieles dafür, dass auch die seit Anfang dieses Jahres geltende Abfallgebührensatzung des Landkreises Kelheim an Kalkulationsfehlern leidet. Auch insoweit werden wir Rechtsschutzoptionen prüfen.“

Für weitere Informationen stehen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Dr. Roman Götze* oder Rechtsanwalt *Christoph Worch*, GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: mail@goetze.net; Internet: www.goetze.net

gerne zur Verfügung.